



**Allgemeine Einkaufsbedingungen
Advanced Space Power Equipment GmbH (ASP)
04/2021**

Advanced Space Power Equipment GmbH
Am Wasserfall 2
88682 Salem
Deutschland

Rechnungen per Email gelten als nicht wirksam gestellt.

Soweit rechtlich möglich, bilden die nachfolgenden Einkaufsbedingungen einen festen Bestandteil der Vertragsbeziehung über Lieferungen / Leistungen (nachstehend „Leistungen“) bzw. einer Bestellung (nachstehend insgesamt "Vertrag") zwischen der ASP Equipment GmbH (nachstehend "ASP") und des Lieferanten / Unterauftragnehmers (nachstehend "Lieferant"). Die Parteien erklären hiermit ausdrücklich, dass sie die nachfolgenden Bedingungen gelesen und verstanden haben.

2.4 Im Falle von Zahlungsverzügen der Parteien ist der Gläubiger berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von EURIBOR Euro Dreimonatsrate + 1% (ein Prozent) anteilig von der Fälligkeit bis zur vollständigen Bezahlungen geltend zu machen. Aufgrund der Kritikalität der rechtzeitigen Lieferungen ist der Lieferant während drei Monaten nach Zahlungsverzug durch ASP nicht berechtigt, seine Leistungen einzustellen.

2.5 Der Lieferant kann etwaige Gegenforderungen nur geltend machen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig entschieden worden sind.

Artikel 1: Vertragsgrundlage

Der Vertrag zwischen den Parteien enthält die nachfolgend aufgeführten Dokumente. Im Falle eines Konflikts oder einer Inkonsistenz geht das jeweils zuvor aufgeführte Dokument den nachfolgenden vor:

Artikel 3: Leistungserbringung, Abnahme

Vertragsdokumente
ASP Bestellung
Etwaige Hauptkundenvertragsbestimmungen, soweit dem Lieferanten bekannt gemacht
Diese Einkaufsbedingungen
Technische Unterlagen wie Spezifikationen, Datenblättern etc. einschließlich der in diesen Dokumenten aufgeführten anwendbaren Dokumente

3.1 Der Lieferant hat ASP auf etwaige Unvollständigkeiten, Unrichtigkeiten oder Inkonsistenzen in den technischen Anforderungen hinzuweisen. Gleiches gilt, wenn ASP den Lieferanten über den Nutzungszweck informiert hat und der Lieferant erkennen kann, dass dieser Nutzungszweck gemäß den Anforderungen voraussichtlich nicht erreicht werden kann.

3.2 Lieferungen: Alle Lieferungen sind DDP einschließlich Versicherung (INCOTERMS 2020) zur definierten Lieferadresse, ansonsten, wenn nicht anderweitig angegeben, an den Unternehmenssitz von ASP zu erbringen.

Etwaig abweichende Bedingungen des Lieferanten in dessen Angebot, Rechnungen oder anderen Dokumenten sind nicht anwendbar, auch wenn ASP diesen nicht ausdrücklich widersprechen sollte oder der Lieferant später nur unter seinen Bedingungen liefern möchte.

Der Lieferant erkennt an, dass die rechtzeitige Erfüllung seiner Leistungspflichten unter keinen Umständen später als zu den vereinbarten Zeitpunkten erfolgen darf. Der Lieferant erkennt an, dass die Erfüllung zu diesen Zeitpunkten eine wesentliche Vertragspflicht ist.

Diese Einkaufsbedingungen ASP's gelten ebenso für alle etwaigen Änderungen oder Mehrungen zur Bestellung, auch wenn diese AGB dann nicht ausdrücklich dort genannt sind.

ASP kann Liefertermine einzelner Lieferungen bis zu 6 (sechs) Monate ohne zusätzliche Kosten für ASP nach hinten verschieben.

Artikel 2: Zahlungsbestimmungen, Preis

2.1 Der vereinbarte Preis umfasst sämtliche Leistungen des Lieferanten einschließlich möglicher Tests, Verpackung und Transport. Dieser Preis ist ein unveränderlicher Festpreis, welcher keiner Anpassung aus jedweden Gründen, wie z.B. gestiegenen Kosten, unterliegt (nachstehend "Gesamtpreis").

3.3 Abnahme: Die Abnahme von Lieferungen wird nach erfolgreicher Wareneingangsprüfung, entsprechenden Tests sowie der Erfüllung aller etwaig offenen Punkte und Erfüllung von Anforderungen, die mit der Erfüllung der Lieferpflichten zusammenhängen, erklärt. ASP behält sich vor, einen Versand von Lieferungen zuvor freizugeben. Abnahmefiktionen sind ausgeschlossen. Etwaige Zahlungen oder Freigaben stellen keine Abnahmeerklärung dar. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der Mängelrüge nach § 377 HGB.

Soweit nicht anderweitig im Vertrag geregelt, enthält der Gesamtpreis all derzeitigen und zukünftigen Steuern, Abgaben und Zölle mit Ausnahme der Umsatzsteuer. Insofern stellt der Lieferant ASP von etwaigen Verbindlichkeiten frei.

3.4 Das Eigentum an Liefergegenständen geht im Augenblick der Lieferung an ASP über.

2.2 Jede Zahlung erfolgt 30 (dreißig) Tage nach Erhalt der Rechnung des Lieferanten und erfolgreicher Erfüllung der entsprechenden Leistungen. Zahlungen vor der Erreichung eines Endliefermeilensteins / Abnahme gelten als Anzahlungen.

3.5 Der Lieferant hält eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine entsprechende Produkthaftpflichtversicherung mit jeweils einer ausreichenden Deckung für die unter der Bestellung etwaig entstehenden Schäden bei ASP oder Dritten (z.B. ASP Kunden).

2.3 Jede Rechnung ist in einem Original und einer Kopie an folgende Adresse per Post zu versenden:

Artikel 4: Vertragsstrafe

4.1 Unabhängig anderer vertraglicher Verpflichtungen des Lieferanten zur rechtzeitigen Erfüllung, ist der Lieferant verpflichtet, ASP unverzüglich über einen möglichen Verzug zu informieren, in dem er zugleich die Gründe für den Verzug sowie mögliche Gegenmaßnahmen nennt.

4.2 Im Verzugsfalle zahlt der Lieferant an ASP 0,3% (null Komma drei Prozent) des Vertragswerts pro Verzugstag. Die Gesamtvertragsstrafe beträgt 10% (zehn Prozent) des Gesamtpreises. ASP behält sich das Recht vor, Vertragsstrafen auch nach erklärter Abnahme oder Zahlung geltend zu machen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

Artikel 5: Force Majeure

Von den Parteien oder ihren etwaigen Subunternehmern nicht zu vertretende Umständen für Verzögerungen in der Leistungserbringung, welche nicht durch geeignete Gegenmaßnahmen zu minimieren oder auszuschließen waren, bilden ein sogenanntes Force Majeure Ereignis (nachstehend „FM“). Der Lieferant wird unverzüglich einen schriftlichen Nachweis über solche Umstände erbringen. Beide Parteien werden unter Berücksichtigung der beidseitigen Interessen eine Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Lieferzeiten, verhandeln.

Artikel 6: Freistellung von Ansprüchen Dritter

6.1 Der Lieferant stellt ASP von sämtlichen Ansprüchen Dritter (z.B. ASP Kunden) frei, an die ASP die Leistungen des Lieferanten integriert, nichtintegriert, direkt oder indirekt weiterliefert. Die Freistellung umfasst ebenso die im Zusammenhang mit der Abwehr von derartigen Ansprüchen Dritter entstehenden eigenen und externen Rechtsverfolgungskosten von ASP. Die Freistellung betrifft insbesondere auch Ansprüche Dritter aus der Verletzung von Compliance Vorschriften sowie gewerblichen Schutzrechten Dritter.

6.2 Der Lieferant verteidigt ASP auf seine Kosten gegen jegliche Forderungen, behördliche Maßnahmen, auch solcher gerichtlicher oder außergerichtlicher Art, die auf der Behauptung von Rechtsverletzungen Dritter basieren. Auf Verlangen von ASP, wird der Lieferant auf seine Kosten ASP die erforderliche Unterstützung einschließlich Bevollmächtigung und Information für die Verteidigung von ASP zur Verfügung stellen.

Artikel 7: Gewährleistung

7.1 Der Lieferant garantiert ausdrücklich, dass dessen Leistungen

- in Übereinstimmung mit den Anforderungen / Spezifikationen des Vertrages in Qualität und Quantität erbracht sind, und
- frei von Rechten Dritter jedweder Art sind.

7.2 ASP kann nach seiner Wahl jederzeit vom Lieferanten verlangen, dass etwaige Schlechtleistungen unverzüglich auf Kosten des Lieferanten nachgebessert bzw. durch neue, vertragskonforme Leistungen ersetzt werden. Sollte der Lieferant die ordentliche Mängelbeseitigung ablehnen bzw. hieran innerhalb einer angemessenen Frist scheitern, ist ASP vorbehaltlich anderer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz, z.B. die Kosten einer Ersatzvornahme durch einen Dritten, zu verlangen.

7.3 Die Garantiezeit beträgt auf alle Leistungen des Lieferanten 3 (drei) Jahre ab Abnahme. Die Garantiezeit verlängert sich um die Zeit der Nichtverfügbarkeit der Leistungen aufgrund von Nachbesserungsarbeiten. Weitergehende Rechte bleiben für ASP vorbehalten.

7.4 Der Lieferant garantiert die Verfügbarkeit von Bauteilen, Ersatzteilen, Design/Entwicklung/Fertigung/Service Know-hows und Dokumenten sowie entsprechend qualifiziertes Personal für einen Zeitraum von 15 (fünfzehn) Jahren nach Abnahme der Leistungen.

Artikel 8: Subunternehmer

8.1 Der Lieferant kann Leistungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ASP nicht an andere Subunternehmer vergeben.

8.2 Der Lieferant bleibt für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Leistungen beim Einsatz etwaiger Subunternehmer gegenüber ASP verantwortlich. Dies gilt auch in Fällen, in denen ASP dem Lieferanten einen Subunternehmer vorschlägt oder aus bestimmten Gründen vorgibt.

Artikel 9: Zugangsrechte

Auf Verlangen von ASP, gewährt der Lieferant sowie seine Subunternehmer zu angemessener Geschäftszeit ASP oder einem von ASP benannten Dritten (z.B. ASP Kunden) den Zugang zu seinen Geschäftsräumen, Orten der Leistungserbringung und zu entsprechenden Dokumenten und Informationen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen. Dies entbindet den Lieferanten nicht von seiner Pflicht zur rechtzeitigen und anforderungskonformen Leistungserbringung.

Artikel 10: Gewerbliche Schutzrechte

10.1 Der Begriff der gewerblichen Schutzrechte („Intellectual Property Rights“ / „IPR“) umfasst jegliche Rechte an Erfindungen, Patenten, Daten, Software und Know-how sowie sonstige geistige Urheberrechte einschließlich Rechten zur Modifikation und Nachbesserung.

„Programm“ in diesem Zusammenhang meint das Projekt und den Zweck, für welche die Lieferleistungen des Lieferanten unter dem Vertrag beschafft werden.

„Background IPR“ meint alle gewerblichen Schutzrechte, die bereits bei Vertragsschluss im Eigentum einer der Parteien sind oder die unabhängig des Programms entwickelt oder anderweitig ohne finanzielle Mittel aus dem Programm erworben sind.

„Foreground IPR“ meint alle gewerblichen Schutzrechte, die im Rahmen des Programms entwickelt oder mit finanziellen Mitteln des Programms erworben sind.

„Nutzungsrecht“ umfasst alle Rechte der Nutzung einschließlich solcher zur Modifikation, Weitergabe an Dritte (SUBLIZENZIERUNG) und Nachbesserung.

10.2 Drittrechte: Der Lieferant garantiert, dass er unbeschränkt freie Verfügungsrechte über die von ihm verwendeten IPR besitzt und insofern keine Rechte Dritter hinsichtlich der Lieferleistungen einschließlich der IPR bestehen. Der Lieferant wird keine Open Source Software ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung von ASP unter vorhergehender Mitteilung über die Lizenzfolgen einsetzen,

10.3 Foreground IPR: Der Lieferant überträgt an ASP ein kostenloses, unwiderrufliches, exklusives, sublizenzierbares und weltweites Nutzungsrecht an Foreground IPR.

10.4 Background GER: Der Lieferant überträgt an ASP und seinen Kunden ein kostenloses, unwiderrufliches, nicht-exklusives, sublizenzierbares und weltweites Nutzungsrecht an Background IPR zu Programmmzwecken.

Artikel 11: Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich in Bezug auf vertrauliche Informationen einschließlich dieses Vertrages, Anhängen, Dokumenten, mündlicher und sonstiger Kommunikation, Emails etc.:

- vertrauliche Information vertraulich zu behandeln und unter adäquatem Schutz zur Abwehr von Zugriffen Dritter zu stellen;
- vertrauliche Information nicht zu vervielfältigen oder deren Vervielfältigung zu veranlassen;
- vertrauliche Information dem eigenen Personal nur insoweit offenzulegen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist;
- den angemessenen Anweisungen der anderen Partei zur Wahrung deren Vertraulichkeits- bzw. Sicherheitsinteressen im Einzelfalle zu folgen.

Die Wirksamkeit der genannten gegenseitigen Verpflichtungen wird von einer etwaigen Leistungserbringung, Kündigung oder einer Übertragung von Rechten bzw. Pflichten nicht berührt.

Artikel 12: Behördliche Genehmigungen / Export

Der Lieferant ist für die Erlangung und Erhaltung aller behördlichen Genehmigungen verantwortlich (einschließlich z.B. Technical Assistance Agreements, Export-/Importgenehmigungen), die für die Lieferung und Nutzung der Leistungen / Lieferungen des Lieferanten durch ASP oder Dritter (z.B. ASP Kunden, Endnutzer) notwendig sind.

Artikel 13: Vertragsänderungen

ASP kann jederzeit Vertragsänderungen verlangen. Sollte ASP sein Änderungsrecht ausüben, wird der Lieferant ASP unverzüglich über die Auswirkungen auf technische Implementierung, Lieferzeiten, Preise und andere Vertragsbedingungen informieren. Die Parteien werden sich über diese Punkte angemessen einigen. Unbeachtlich dessen wird der Lieferant die Änderungsleistungen unverzüglich auf Verlangen von ASP nach entsprechender Teildeckungszusage starten („ATP“).

Änderungen haben stets schriftlich zu erfolgen.

Artikel 14: Kündigung

14.1 Kündigung aus wichtigem Grund:

Der Lieferant erkennt an, dass die nachfolgenden Punkte vorbehaltlich anderer rechtlich anerkannter Gründe wesentliche Vertragsverletzungen darstellen, die ASP zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen:

- der Lieferant ist insolvent oder befindet sich im Insolvenzverfahren; oder
- eine wesentliche Änderung in den Gesellschaftsanteilen oder in der gesellschaftlichen Kontrollsituation; oder die beabsichtigte oder tatsächliche Aufgabe der betroffenen Geschäftsaktivitäten in wesentlicher Art und Weise, welche

die ordentliche und rechtzeitige Leistungserfüllung gefährden; oder

- der Lieferant lehnt eine Nacherfüllung innerhalb einer von ASP gesetzten angemessenen Frist ab oder scheitert hieran;
- der Lieferant scheitert schuldhaft an der Erlangung und Erhaltung erforderlicher behördlicher Genehmigungen; oder
- einer anderen wesentlichen Vertragsverletzung, welche nicht innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach Aufforderung durch ASP beseitigt ist.

14.2 Folgen einer Kündigung aus wichtigem Grund:

Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund durch ASP, ist die ASP berechtigt, Besitz und Eigentum der unfertigen Arbeit oder Teilen hiervon einschließlich Material, GER oder jegliche andere Leistungen gegen angemessene Gegenleistung zu übernehmen, diese fertig zu stellen oder fertig stellen zu lassen. Der Lieferant ersetzt ASP erforderliche eigene Kosten oder solche einer Ersatzvornahme.

Sollte ASP die oben genannten Rechte nicht wahrnehmen, ist der Lieferant verpflichtet, ASP sämtliche Zahlungen zu erstatten, mit Ausnahme der von ASP weiterhin übernommenen unfertigen Arbeitsanteile. Der Lieferant zahlt auf die erstatteten Beträge Zinsen in Höhe von EURIBOR Euro Dreimonatsrate + 1 % (ein Prozent) anteilig pro Tag vom Tage der Zahlung durch ASP bis zur vollständigen Rückerstattung durch den Lieferant.

14.3 Folgen einer Kündigung wegen Force Majeure:

Im Falle eines Force Majeure Ereignisses, welches zu einem möglichen Verzug in der Leistungserbringung durch den Lieferanten von mehr als 30 (dreißig) Tagen führt, ist ASP berechtigt, den Vertrag außerordentlich schriftlich zu kündigen. In diesem Falle wird der Lieferant alle erhaltenen Zahlungen gegen Rückgabe der erhaltenen Lieferleistungen an ASP zurückerstatten, mit Ausnahme des Wertes der Leistungsteile, die ASP in den endgültigen Besitz und Eigentum übernehmen will.

14.4 Behördliche Genehmigungen:

In Bezug auf eine Kündigung wegen Nichtvorliegens einer erforderlichen behördlichen Genehmigung, die ohne Verschulden des Lieferanten nicht erteilt ist oder nicht gehalten werden konnte, gelten die Folgen des Artikels 14.3 entsprechend. Keine Partei hat darüber hinausgehende Leistungsansprüche.

14.5 Leistungsverweigerungsrechte: Falls sich die wirtschaftliche Bonität einer der Parteien derart wesentlich verschlechtert hat oder es in diesem Zusammenhang offensichtlich vorauszusehen ist, dass die ordentliche Leistungserfüllung abstrakt gefährdet ist, kann die andere Partei die eigene Gegenleistung bis zur vollständigen Erfüllung der Leistung oder der Gestellung einer angemessenen Sicherheit verweigern.

14.6 Kündigung durch ASP: ASP ist jederzeit berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen. Der Lieferant wird die in der Kündigung dargelegten Bedingungen zum Stopp der Leistungen für sich und seine Subunternehmer beachten. Der Lieferant wird insofern die Erbringung von Leistungen unverzüglich beenden, seine Subunternehmer ebenfalls sofort kündigen, keine weiteren Verbindlichkeiten

eingehen und noch bestehende Verpflichtungen aus Bestellungen oder Verträgen mit Dritten für sich und ASP Kosten reduzierend erledigen.

14.7 Folgen einer Kündigung durch ASP:

Sollte ASP seine Rechte gemäß 14.6 ausüben, wird ASP den Lieferanten seine Aufwendungen auf Zeit- und Materialbasis ersetzen, die er bis zum Kündigungszeitpunkt in angemessener Weise hatte bzw. nicht mehr abwenden konnte; im Konfliktfalle werden die Aufwendungen durch eine unabhängigen Sachverständigen geprüft.

Unbeachtlich dessen soll der dem Lieferanten zu ersetzende Betrag im Falle einer Teilkündigung nicht höher sein als der anteilige Wert der bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen am Gesamtpreis.

Der zu ersetzende Betrag ist durch die bereits geleisteten Zahlungen sowie dem Wert eines möglichen Wiederverkaufs bzw. anderweitiger Nutzung von Leistungsteilen durch den Lieferanten oder seiner Unterlieferanten zu reduzieren.

14.8 Weitergehende Ansprüche bleiben für ASP vorbehalten.

Artikel 15: Beistellungen

Soweit ASP oder ein Dritter (z.B. ASP Kunde) Beistellungen an den Lieferanten leistet, gilt folgendes:

Der Lieferant erkennt an, dass die von ASP oder deren Kunden erbrachten Beistellungen, insbesondere Equipment, Modelle, Geräte, Dokumente, Informationen etc., ausschließlich zur Leistungserbringung unter dem Vertrag verwendet werden dürfen und im Eigentum der beistellenden Partei verbleiben. Der Lieferant stimmt zu,

- dass er die Beistellungen entsprechend als solche, im Fremdeigentum befindliche Gegenstände transparent markiert und diese in einer entsprechenden Inventarliste als Fremdeigentum aufnimmt
- dass er die Eignung und Qualität der Beistellungen eigens prüfen soll. Die Kosten etwaig notwendiger Anpassungen trägt der Lieferant selbst.
- dass das Eigentum an den Beistellungen bei ASP bzw. hilfsweise beim entsprechenden Dritten verbleibt. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass keine Rechte Dritter das Eigentumsrecht beeinträchtigen. Im Falle des Umbaus oder einer Veränderung von Beistellungen, behält ASP das Eigentum. Im Falle einer untrennbaren Integration oder Vermischung mit anderen Bauteilen oder (Teil-)Produkten erwirbt ASP anteilig Eigentum am entstehenden Produkt. In den letztgenannten Fällen gilt ASP als Hersteller.
- dass der Übergang der Gefahr zufälligen Untergangs oder Beschädigung der Beistellungen auf den Lieferanten bei Lieferung übergeht. Der Lieferant ist nachfolgend für die ordnungsgemäße Lagerung,
- dass der Lieferant für etwaige Steuern, Zölle, Abgaben oder sonstige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Besitz und der Verwendung der Beistellungen durch den Lieferanten oder seiner Unterlieferanten anfallen können, verantwortlich ist, und alle gesetzliche oder behördliche Anforderungen erfüllt;
- soweit nicht anderweitig im Vertrag geregelt, die Beistellungen ordnungsgemäß und unverzüglich auf eigene Kosten zu verpacken und an ASP am Ende der erforderlichen Verwendung der Beistellungen für die

Leistungserfüllung oder nach Kündigung zurückzusenden. Der Gefahrenübergang auf ASP findet bei Ankunft der Beistellungen bei ASP statt.

ASP oder seine Kunden haften nicht für Schäden jeglicher Art, welche aus der Nutzung bzw. dem Besitz der Beistellungen herrühren.

Artikel 16: Compliance

16.1 Der Lieferant hält alle gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen ein, einschließlich Konformitäts-, Produkthaftungsrichtlinien, Sicherheits-, Gefahrgut-, und Umweltrichtlinien, Bestimmungen des Arbeitsschutzes, Anti-Korruption, Vermeidung von Interessenkonflikten, Geldwäscheprävention, unerlaubte oder versteckte Arbeitnehmerüberlassung, Mindestlohn, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Allgemeine Gleichstellung und Anti-Diskriminierung, Datenschutz und Informationssicherheit etc.

16.2 Im Falle weitergehender Compliance Bestimmungen von ASP Kunden bzw. Endkunden hat ASP diese an den Lieferanten als Verpflichtung weiterzugeben. Der Lieferant akzeptiert diese Bestimmungen und hält diese ein.

16.3 Soweit nicht anderweitig im Vertrag geregelt, wird der Lieferant alle erforderlichen Zulassungen, Genehmigungen, Zertifizierungen etc., die für die Leistungserbringung erforderlich sind, beschaffen, sowie deren etwaigen Auflagen oder Bedingungen erfüllen. Er wird damit nicht von der ordentlichen und vollständigen Erbringung der Leistung entsprechend den vereinbarten Anforderungen frei.

Artikel 17: Schlussbestimmungen

17.1 Anwendbares Recht: Es ist deutsches Recht mit Ausnahme seiner international privatrechtlichen Bestimmungen anwendbar. Das UN-Kaufrecht (CISG) 1980 findet keine Anwendung.

17.2 Gerichtsstand und Erfüllungsort: Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist am Unternehmenssitz von ASP.

17.3 Übertragung von Rechten und Pflichten: Der Lieferant ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten auf Dritte zu übertragen, ohne hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung von ASP erhalten zu haben.

17.4 Teilunwirksamkeit: Die gänzliche oder teilweise Unwirksamkeit von Bestimmungen dieses Vertrages, zieht nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages nach sich. Die Parteien vereinbaren, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen. Im Zweifelsfalle gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

17.5 Vollständige Rechtsgrundlage: Dieser Vertrag stellt die vollständige Rechtsgrundlage der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien dar und geht daher jeglicher vorhergehenden oder sonstigen Absprachen, Verträgen oder sonstigen Rechtsgrundlagen vor, soweit nicht durch Vertragsänderungen modifiziert.

17.6 Sprache: Soweit nicht anderweitig vereinbart, geschehen alle Korrespondenz, Kommunikation, Information, Verpflichtungen und Änderungen in deutscher oder englischer Sprache.